



# Ohligser Schützengemeinschaft 1875/1903 e.V.

[www.Ohligser-SG.de](http://www.Ohligser-SG.de)

## Beitragsordnung

- § 1 Grundsatz
- § 2 Mitgliedsbeiträge
- § 3 Beitragsermäßigung und Freistellung von der Beitragspflicht
- § 4 Regelungen
- § 5 Gebühren und Arbeitsleistungen
- § 6 Zahlung und Fälligkeit
- § 7 Vereinskonto
- § 8 Änderung der Beitragsordnung
- § 9 Gültigkeit der Beitragsordnung

## § 1 Grundsatz

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Gebühren und Umlagen. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.

## § 2 Mitgliedsbeiträge

1. Der jährliche Mitgliedsbeitrag gliedert sich in folgende Mitgliedsformen:

(1) Kinder (unter 10 Jahre)	10,00 Euro
(2) Jugendliche/Junioren (11 bis 20 Jahre)	55,00 Euro
(3) Aktive Erwachsene (ab 21 Jahre)	105,00 Euro
(4) Passive Erwachsene (ab 21 Jahre)	70,00 Euro
(5) Partnerbeitrag (Ehepaare/Lebenspartnerschaften)	
mit zwei aktiven Partnern	200,00 Euro
mit je einem aktiven/passiven Partner	165,00 Euro
mit zwei passiven Partnern	130,00 Euro
(6) Auszubildende/Schüler (über 20 Jahre mit schriftlichen Nachweis)	85,00 Euro
(7) Familienbeitrag (Eltern sowie alle Kinder bis 20 Jahre im gleichen Haushalt)	220,00 Euro
(8) Fördermitglieder	50,00 Euro

2. BDS-Beitrag

Mitglieder, die dem Bund Deutscher Sportschützen (BDS) angeschlossen sind, zahlen zusätzlich den jeweils gültigen Verbandsbeitrag.

## § 3 Beitragsermäßigung und Freistellung von der Beitragspflicht

1. Der geschäftsführende Vorstand kann, zum Beispiel zum Zweck der Mitglieder-gewinnung, temporäre Beitragsermäßigungen oder Beitragsbefreiungen genehmigen.
2. In sozialen Härtefällen können Mitglieder einen Antrag auf Änderung der Beitragshöhe und der Zahlungsmodalitäten stellen. Über den Antrag entscheidet der geschäftsführenden Vorstand.

## § 4 Regelungen

1. Beiträge sind grundsätzlich im Voraus für ein Kalenderjahr zu entrichten.
2. Ermäßigte Beitragsformen der Beitragsklasse (5) bis (7) müssen beantragt, die Begründung mit entsprechenden Unterlagen nachgewiesen werden.  
Erfolgt der Vereinseintritt nach dem 30.06. erfolgt eine Berechnung von 50% des Beitragssatzes (gilt nicht für den BDS-Beitrag).
3. Mit Eingang der Beitragszahlung beginnt die Mitgliedschaft.
4. Endet eine Mitgliedschaft im Verein, gleich aus welchem Grunde, erfolgt keine Rückerstattung des entrichteten Mitgliederbeitrags für das laufende Kalenderjahr.
5. Änderungen der persönlichen Angaben sind schnellstmöglich mitzuteilen, insbesondere bei Inanspruchnahme der Beitragsklassen (5) bis (7).
6. Die Mitglieder- und Beitragsverwaltung erfolgt durch Datenverarbeitung (EDV). Die personengeschützten Daten der Mitglieder werden nach dem Bundesdatengesetz gespeichert.

## § 5 Gebühren und Arbeitsleistungen

1. Der Verein erhebt derzeit keine Aufnahmegebühren.
2. Jedes aktive volljährige Mitglied im Alter von 20 bis 69 Jahre hat 10 Arbeitsstunden pro Jahr zu erbringen. Für jede nicht geleistete Arbeitsstunde werden 5,00 Euro in Rechnung

gestellt, also höchstens 50 Euro pro Jahr. Unter bestimmten Voraussetzungen kann sich ein Mitglied von der Ableistung der Arbeitsstunden befreien lassen. Darüber entscheidet dann der geschäftsführende Vorstand.

3. Es können zudem zusätzliche Umlagen sowie Gebühren für besondere Leistungen vom Verein erhoben werden. Die Erhebung solcher Umlagen oder Gebühren werden von der Mitgliederversammlung beschlossen und festgelegt.

## **§ 6 Zahlung und Fälligkeit**

1. Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen werden im SEPA-Lastschriftverfahren eingezogen. Das Mitglied hat sich hierzu bei Eintritt in den Verein zu verpflichten, ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen sowie für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen. Der Verein zieht den Mitgliedsbeitrag unter Angabe der Gläubiger-ID DE02ZZZ00000239135 und der Mandatsreferenz jährlich zum 1. März ein und bei Neumitgliedern zum Datum der Aufnahme. Fällt dieser nicht auf einen Bankarbeitstag, erfolgt der Einzug am unmittelbar darauf folgenden Bankarbeitstag.
2. Das Mitglied hat für eine pünktliche Entrichtung des Beitrages, der Gebühren und Umlagen Sorge zu tragen. Mitgliedsbeiträge sind an den Verein zur Zahlung spätestens fällig am 31. März eines laufenden Jahres und müssen bis zu diesem Zeitpunkt auf dem Konto des Vereins eingegangen sein. Ist der Beitrag zu diesem Zeitpunkt bei dem Verein nicht eingegangen, befindet sich das Mitglied mit seiner Zahlungsverpflichtung in Verzug. Weist das Konto eines Mitglieds zum Zeitpunkt der Abbuchung des Beitrags keine Deckung auf, so haftet das Mitglied dem Verein gegenüber für sämtliche dem Verein mit der Beitragseinziehung sowie eventuelle Rücklastschriften entstehende Kosten. Dies gilt auch für den Fall, dass ein bezogenes Konto erloschen ist und das Mitglied dies dem Verein nicht mitgeteilt hat.
3. Der geschäftsführende Vorstand ist ermächtigt, Beiträge auf Antrag zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen. Ein Rechtsanspruch auf Ratenzahlung und/oder Stundung der Beitragsschuld besteht nicht.

## **§ 7 Vereinskonto**

Soweit die Zahlung nicht per Lastschrifteinzug erfolgt, sind alle Zahlungen nur auf das folgende Konto zulässig:

Stadt-Sparkasse Solingen  
IBAN: DE40 3425 0000 0000 1301 61  
BIC: SOLSDE33XXX

Zahlungen auf andere Konten sind nicht zulässig und werden nicht als Zahlung anerkannt.

## **§ 8 Änderung der Beitragsordnung**

1. Über Änderungen dieser Beitragsordnungen entscheidet die Mitgliederversammlung.
2. Änderungen und Ergänzungen der Beitragsordnung, die die Festsetzung der Arbeitsstunden sowie deren ersatzweisen Stundenvergütung betreffen (§ 5 Abs. 5) für die gemäß Satzung (§9 Abs. 4) der Gesamtvorstand zuständig ist, werden vom Gesamtvorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens vier Wochen vor Inkrafttreten mitzuteilen.

## **§ 9 Gültigkeit der Beitragsordnung**

1. Diese Beitragsordnung wurde durch die Mitgliederversammlung am 06.04.2018 beschlossen und tritt ab dem 01.01.2019 in Kraft.
2. Alle bisherigen Beitragsordnungen bzw. Beitragsfestlegungen verlieren zum Zeitpunkt des Inkrafttretens ihre Gültigkeit.